

Der Vereinsrechtsnewsletter

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Einfach zum Nachlesen

Steuerrecht: Vorsicht Ausländer

Vereinsrecht: Schmankerln aus der Gerichtsbarkeit

Termine für Vereinspraktiker

Impressum

Willkommen!

Ihre Vereinsberater wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2010 – wir hoffen, Sie hatten einen guten Start! Möge 2010 für Sie und den Vereinen, mit denen Sie zu tun haben, ein gutes werden! Soweit wir – vereinsrechtsmäßig – dazu beitragen können, versuchen wir es mit diesem ersten Newsletter des Jahres 2010.

Wie wir schon im letzten Newsletter schrieben, denken wir über einige Verbesserungen im Vereinsgesetz nach. Helfen Sie uns beim Nachdenken? Schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen mit dem (nicht mehr ganz so neuen) Vereinsgesetz 2002. Was fehlt Ihnen im Gesetz, wo fühlen Sie sich behindert, was würde Ihre Arbeit im Verein erleichtern? Vielleicht lässt sich ja 2010 eine Diskussion starten, die zu greifbaren Ergebnissen führt.

Einfach zum Nachlesen

Der aktuelle Beitrag aus dem Steuerrecht

Vorsicht, Ausländer!

Nein, Ausländerfeindlichkeit hat sich nicht auch in unsere Newsletter eingeschlichen, dies wird auch nicht geschehen, dafür bürgen die beiden Herausgeber. Dennoch ist aus steuerlichen Gründen bei Geschäftsbeziehungen mit Ausländern Vorsicht geboten, wie ein österreichischer Unternehmer unlängst feststellen musste. Er engagierte Paris Hilton für Werbezwecke und zahlte ihr ein stattliches Honorar und übersah dabei offensichtlich, dass der österreichische Staat auch mitnaschen will. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Rechtsansicht des Finanzamtes und fierte somit eine Nachzahlung von rund € 130.000 für nicht einbehaltene Einkommensteuer für einen ausländischen Auftragnehmer!

Vereine sowie andere Non-Profit-Organisationen beschäftigen häufig Ausländer als Sportler, Künstler, Vortragende, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen. Daher ist dieses Thema auch für NPO's höchst relevant.

Der Hintergrund: Bei bestimmten im Inland ausgeübten Leistungen besteht für den Auftraggeber (die österreichische NPO) **nach innerstaatlichem Steuerrecht** die Verpflichtung, eine sog. Abzugsteuer einzubehalten. Diese deckt mit einem Pauschalsatz von 20% der Einnahmen zuzüglich der Reisekostensätze die österreichische Einkommensteuer ab. Die Begründung des Gesetzgebers: Der österreichische Staat hat keinen Zugriff auf ausländische Steuerpflichtige, daher muss der Auftraggeber für die korrekte Abfuhr sorgen. Unterlässt der Auftraggeber diese Verpflichtung, so haftet er jedenfalls für die Steuer des Ausländers, so auch im oben geschilderten Fall.

Nur bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen darf der österreichische Auftraggeber auf den Einbehalt der Abzugsteuer verzichten. Diese sind:

- Es muss zwischen Österreich und dem Heimatstaat des Ausländers ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) bestehen (gibt es für sämtliche „westlichen“ Länder sowie für die meisten Schwellenländer, nicht jedoch für viele Länder Afrikas),
- dieses muss dem Heimatstaat das Besteuerungsrecht zuweisen (ist zB bei Vortragsleistungen im allgemeinen der Fall, nicht jedoch bei künstlerischen oder sportlichen Leistungen),
- es müssen die persönlichen Daten des Ausländers aufgezeichnet und weitere Formalvorschriften eingehalten werden.

Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt für den österreichischen Auftraggeber ein Restrisiko, da es sich um eine „Kulanzlösung“ der Finanzverwaltung handelt, die keine gesetzliche Grundlage hat. Will er auch dieses Restrisiko vermeiden, so muss er die Abzugsteuer einbehalten. Der Auftragnehmer kann sich dann – sofern das Besteuerungsrecht laut DBA beim Heimatstaat liegt - die Abzugsteuer beim Finanzamt Eisenstadt rückerstatten lassen. Diese Vorgangsweise ist natürlich nicht sehr „serviceorientiert“ ...

Konklusio: Innerstaatliches sowie internationales Steuerrecht spielen auf komplizierte Weise zusammen. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollten sich österreichische Auftraggeber vor Vertragsabschluss über die steuerlichen Verpflichtungen im Einzelfall informieren.

Gesetzliche Taggeldregelung für Sportler erhöht

Kulturnation hin oder her, Künstler sowie deren Vereine genießen jedenfalls nicht jene bevorzugte steuerliche Behandlung, die Sportlern, Trainern, Schiedsrichtern etc sowie Sportvereinen zuteil wird. Worum geht es? Laut Vereinsrichtlinien „alt“ (bis November 2009) konnten Sportler, Trainer, Schiedsrichter Taggelder unabhängig von der Einhaltung von Mindestreisezeiten oder -entfernungen steuerfrei beziehen. Sie waren somit gegenüber „normalen“ Steuerpflichtigen privilegiert. Es stand zwar nicht expressis verbis in den Richtlinien (1. Benachteiligung), doch war es zumindest Usus, dass diese Regelung auch für Künstler und sonstige Vereinsmitarbeiter gilt.

Der UFS („Unabhängiger Finanzsenat“, 2. Instanz in Steuerangelegenheiten) hat in einer Entscheidung festgestellt, dass die Taggeldregelung der Vereinsrichtlinien nicht gesetzeskonform ist. In der Folge wurde die Begünstigung für Sportler, Trainer, Schiedsrichter etc gesetzlich fixiert (§ 3

Abs 1 Z 16c EStG), nicht jedoch für Künstler (2. Benachteiligung). Immerhin wurden die Vereinsrichtlinien dahingehend umformuliert, dass die (gesetzwidrigen) Begünstigungen laut Vereinsrichtlinien nun explizit von sämtlichen Personen geltend gemacht werden können, die für gemeinnützige Rechtsträger tätig sind.

Ein weiteres „Schmankerl“: Das gesetzlich geregelte steuerfreie Taggeld für Sportler (siehe oben) wurde mit 30. Dezember 2009 von maximal € 30 auf € 60 pro Tag erhöht. Der Gesamtbetrag, der pro Monat steuerfrei bezogen werden kann, bleibt mit € 540 unverändert („das wäre ja noch schöner“).

Um Missverständnisse zu vermeiden: Sportler sollen diese Begünstigungen genießen, es ist aber nicht verständlich, warum diese nicht in gleicher Weise auch Künstlern sowie Mitarbeitern anderer gemeinnütziger Vereine zukommen sollen.

Wesentliche Änderungen der Vereinsrichtlinien ab November 2009, Teil 1

Die wichtigste Grundlage der Besteuerung der NPO's sind die Vereinsrichtlinien (VereinsR). Es handelt sich dabei um einen Erlass des Finanzministeriums, der eine Vereinheitlichung der Besteuerung von Vereinen und anderen NPO's bewirken soll. Er richtet sich somit in erster Linie an die Finanzverwaltung, aber natürlich auch an sämtliche Personen, die mit der steuerlichen Behandlung von Vereinen etc befasst sind.

Ganz wichtig: Sie gelten nur für - im steuerlichen Sinn - gemeinnützige Organisationen. Die steuerlichen Kriterien sind strenger als die vereinsrechtlichen, was zu Folge hat, dass viele tausende Vereine der irrigen Ansicht sind, sie wären gemeinnützig im steuerlichen Sinn.

Änderung der Liebhabereivermutung

In den VereinsR werden viele Klarstellungen getroffen, die weit über den Gesetzestext hinausgehen. Wiederholt hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) festgestellt, dass so manche Aussagen der VereinsR gesetzwidrig sind, so auch im März 2005. Vor mittlerweile fast fünf Jahren hat er entschieden, dass einer der wesentlichsten Punkte, nämlich die sog. „Liebhabereivermutung“ für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe nicht gesetzeskonform ist. Es handelt sich dabei um die Annahme des Finanzamtes, dass gemeinnützige Vereine in ihrem „Zweckverwirklichungsbetrieb“ weder umsatzsteuerpflichtig noch vorsteuerabzugsberechtigt sind. Was auf den ersten Blick wie ein Vorteil aussieht (keine Umsatzsteuerpflicht), ist in Wahrheit jedoch ein Nachteil, wenn die Vorsteuern höher sind als die Umsatzsteuer. Bisher konnte man nur dann, wenn **ausgeglichen gewirtschaftet** wurde „die Liebhabereivermutung widerlegen“ und somit vorsteuerabzugsberechtigt werden.

Der VwGH hat also bereits 2005 entschieden, dass diese Einschränkung ungesetzlich ist. Die Vereinsrichtlinien blieben jedoch weiterhin unverändert in Kraft. Dadurch entstand eine Art „Optionsmöglichkeit“: Jene Vereine, die mit der Liebhabereivermutung zufrieden waren, konnten sich auf diese berufen (stand ja schließlich in den VereinsR). Jene, die Vorsteuern lukrieren wollten, aber nicht ausgeglichen wirtschafteten, konnten versuchen, unter Hinweis auf das VwGH-Erkenntnis die Vorsteuerabzugsberechtigung zu erlangen.

Dass dies keine allzu zufriedenstellende Situation ist (das Finanzministerium gibt Richtlinien heraus, die erwiesenermaßen rechtswidrig sind), liegt auf der Hand. Es wurde daher wieder einmal eine salomonische Lösung der österreichischen Art gefunden: die „de-facto“-Optionsmöglichkeit wurde in eine „de-jure“-Optionsmöglichkeit geändert. Nun kann jeder Verein unabhängig davon, ob der jeweilige Betrieb ausgeglichen wirtschaftet oder nicht, Vorsteuern geltend machen. Er muss nur dafür optieren, andernfalls bleibt es bei der Liebhabereivermutung. Die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung gilt bereits als Option.

„Klarstellungen“ zur Behandlung von Subventionen

Viele Vereine sind mit der Frage konfrontiert, wie Subventionen richtig behandelt werden, insbesondere ob mit der Subventionsgewährung eine Umsatzsteuerpflicht verbunden ist oder nicht. Die VereinsR sind nun um jene Aussagen ergänzt worden, die auch in die Umsatzsteuerrichtlinien Eingang gefunden haben.

Beispielsweise wurde klargestellt, dass pauschale Verlustabdeckungen an eine gemeinnützige Organisation nicht umsatzsteuerpflichtig sind, sofern sie sich nach dem Geldbedarf richten und nicht mit bestimmten Umsätzen in Verbindung stehen. Weiters wurde explizit angeführt, dass Beihilfen gemäß § 34 AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz), zB Wiedereingliederungsbeihilfen, auch dann nicht umsatzsteuerpflichtig sind, wenn sie im Rahmen von Werkverträgen vergeben werden.

Ferner begründet die Verpflichtung, Subventionsbedingungen oder –auflagen einzuhalten, für sich noch keine Umsatzsteuerpflicht. Aber – und jetzt kommt's – „wird die Grenze dort überschritten, wo ein spezieller Nutzen dem Subventionsgeber oder einem Dritten verschafft wird, und mag dieser Nutzen auch im öffentlichen Interesse liegen“. Da solche Aussagen alles und nichts bedeuten können, ist dem Vereinsverantwortlichen nicht wirklich geholfen.

Besserstellung für Museumsshops

Das Finanzministerium hat erkannt, dass die ursprüngliche Regelung zu Museumsshops zu restriktiv war. Nur der Verkauf von Reproduktionen, Dias, Fotos, Bildbänden etc **von Ausstellungsstücken** war begünstigt („unentbehrlicher Hilfsbetrieb“), und dies auch nur dann, wenn die Gegenstände entweder selbst hergestellt oder die Herstellung vom Museum in Auftrag gegeben wurde. Weiters durften diese Gegenstände nur in diesem Museumsshop vertrieben wird. Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt waren, handelte es sich um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb, andernfalls um einen steuerschädlichen Betrieb.

In der Praxis werden in Museumsshops auch Nachbildungen verkauft, die zwar nicht ausgestellt werden konnten, aber doch einen Nahebezug zur Ausstellung haben (zB vom selben Künstler stammen). Diese Shops werden nun nicht mehr als steuerschädlich, sondern als entbehrliche Hilfsbetriebe eingestuft. In umsatzsteuerlicher Hinsicht bedeutet dies, dass diese Shops wie unentbehrliche Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung in Anspruch nehmen oder – wahlweise - „hinausoptieren“ können. Etwaige Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht. Jedenfalls wurde die Gefahr, dass der gesamte Verein den Gemeinnützigkeitsstatus verliert, entschärft.

(Fortsetzung folgt im nächsten Newsletter)

Verwirrt? Überfordert? Kopfweh? Hoffentlich nicht all zu sehr. In ernsten Fällen hilft die bewährte steuerliche Hausapotheke von Mag. Lummerstorfer. Just ask.

Der aktuelle Beitrag aus dem Vereinsrecht

SchmankerIn aus der Gerichtsbarkeit

Mietrecht: Der untaugliche Obmann

Ein Verein wollte einen Privatkindergarten betreiben und hatte dazu ein Geschäftslokal angemietet. Die Vermieterin kündigte den Mietvertrag, da bis dahin keine behördliche Betriebsbewilligung für den Kindergarten vorlag. Auch der Vereinsobmann erfüllte die Voraussetzungen für Betrieb und Leitung eines Kindertagesheims nicht. Zwar bestätigte das Erstgericht die Kündigung, der Oberste Gerichtshof (OGH) jedoch sah die Sache freundlicher: Dass die Betriebsbewilligung noch nicht vorlag, hatte die Vermieterin bei Abschluss des Mietvertrags ja gewusst, und solange die Betriebsbewilligung nicht rechtskräftig verweigert würde, habe der Verein ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung des Mietvertrages. Ob der Obmann persönlich zur Führung eines Kindergartens geeignet sei oder nicht, müsse die Verwaltungsbehörde (und nicht das Gericht) entscheiden, außerdem könne der Verein ja immer noch eine besser geeignete Person in diese Funktion wählen. (6 Ob 125/09i)

Ein Dauerbrenner: Die Haftung

Der Elternverein einer Volksschule hatte ein Sommerfest veranstaltet, bei dem ein achtjähriger Bub bei dem Unfall mit einem Kinder-Quad schwer verletzt wurde. (Für die Laien unter uns: Kinder-Quads sind auf Kindergröße angepasste vierrädrige Motorräder, ähnlich Go-Karts, die mit einer Lenkstange gelenkt werden.) Der Eigentümer einiger Quads hatte für dieses Fest seine Quads zur Verfügung gestellt und sich auch um die Organisation einer in Kreisform abgesteckten Fahrbahn gekümmert. Zuerst hatte er die Kinder noch in das Fahren eingewiesen, dann wuchs ihm die Sache über den Kopf und er zog es vor, mit den Besuchern zu plaudern – die Kinder wurden dann nicht mehr eingewiesen. Prompt verlor ein Kind die Kontrolle über das Fahrzeug, stieß gegen einen Randstein, sodass in der Folge das auf den Gehsteig katapultierte Quad einen Schüler am Fuß traf, der lediglich zuschaute. Drei Zehen mussten teilamputiert werden, weitere Probleme sind nicht ausgeschlossen. Der Elternverein wurde bereits in erster Instanz rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilt. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht wurde dem Vater des verletzten Buben nicht angelastet, er hatte sich mit seinem Sohn hinter einer Absperrung befunden und er konnte nicht beurteilen, ob diese ausreichend war. Auch der Obmann des Elternvereins hatte Glück, er musste nicht haften, da er sich darauf verlassen konnte, dass der Eigentümer der Quads, der diesbezüglich Profi war, sich auskannte und, würde der Andrang zu stark werden, auf das Hilfsangebot des Vereins zurückkommen werde. Interessant auch, dass der Elternverein sich ein Jahr nach dem Unfall auflöste,

dass dies jedoch dessen Parteifähigkeit nicht hinderte. Das Verfahren wurde weiter (auch) gegen den Verein geführt, da dieser gegenüber den Festbesuchern nicht für ausreichende Sicherung gesorgt hatte. (9 Ob 8/09f)

Und nochmals: Haftung

Die Zuschauerin eines Gespannfahrwettbewerbs war durch ein führerloses, in den Zuschauerraum gelangendes Pferdegespann verletzt worden. Sie meinte nun, dass der Unfall durch zumutbares Aufstellen eines zusätzlichen Plastikzauns oder durch Anbringung eines weiteren Drassierbandes verhindert hätte werden können. Sie klagte den Verein, der das Rennen veranstaltet hatte. Da das Gericht feststellte, dass die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen den üblichen Sicherheitsstandards im Reitsport entsprachen, dass aber andererseits selbst die von der Klägerin geforderten zusätzlichen Absperrmaßnahmen kein adäquates Mittel dargestellt hätten, die führerlosen und panischen Pferde aufzuhalten, wurde die Klage abgewiesen. Glück gehabt? Nein, ordentlich und fachgerecht organisiert! An dieser Stelle dennoch die Erinnerung: Niemals eine Veranstaltung ohne entsprechende Haftpflichtversicherung! (3 Ob 137/09g)

Der Dauerbrenner: Das Schiedsgericht

Unsere Judikaturschau führt uns zu einem Hundezuchtverein. Dieser hatte beschlossen, dass tierärztliche Untersuchungen an vom Verein betreuten nordischen Hunderassen für die Zuchtzulassung und Nachzucht durch Tierärzte, die als Ehe- oder Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt mit Besitzern bzw. Züchtern lebten oder mit diesen in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis standen, nicht zugelassen seien. Der Kläger erkannte messerscharf, dass diese Beschlüsse auf ihn zielten, da er als einziges Vereinsmitglied mit einer Tierärztin verheiratet sei, die derartige Untersuchungen durchführen konnte. Die Beschlüsse seien sittenwidrig und eine gerichtliche Überprüfung ohne vorherige Anrufung der vereinsinternen Schlichtungsstelle zulässig. Hier gehe es nicht um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis, da dieser Beschluss sich ja auch gegen Tierärzte und Züchter richte, die nicht notwendigerweise Vereinsmitglieder sein müssen. Das jedoch, entgegnete ihm der OGH, ist völlig egal. Entscheidend ist nur, ob die Streitigkeit zwischen dem Kläger und dem Verein ihre Wurzeln in der Vereinsmitgliedschaft hat, und das war ja schließlich der Fall. Solange daher die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung kein Verfahren durchgeführt hatte, lag das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor. (4 Ob 77/09s)

Manche wollen's im Namen der Republik

Dauerbrenner brennen nicht nur lange, sondern auch oft. Obwohl sich mittlerweile herumgesprochen haben sollte, dass die Gerichte beinhaltet jede Streitigkeit, die auch nur irgendwie mit der Mitgliedschaft zu einem Verein zu tun hat, zurückweisen, wenn die vereinsinterne Schlichtungsinstanz bzw. das Vereinsschiedsgericht nicht entschieden hat, wird der OGH immer wieder mit dieser Frage befasst. Im vorliegenden Fall hatten die veralteten Statuten zwar nicht die Pflicht zur Anrufung des Vereinsschiedsgerichts, sondern nur ein entsprechendes Recht der Mitglieder vorgesehen, die Gerichte interpretierten die Statuten jedoch im Lichte des Vereinsgesetzes 2002. Der OGH beschäftigte sich deshalb mit der Sa-

che, da bis dahin höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung von Vereinsstatuten fehlte, die keine ausdrücklichen Regelungen zur Wahrung der Unbefangenheit bei der Bestellung von Mitgliedern einer Schlichtungseinrichtung enthalten. Jedenfalls, so erklärt uns der OGH abermals, gehören Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander dann zunächst vor die interne Schlichtungseinrichtung, wenn die Vereinsmitgliedschaft eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen des Streits war. Was die Frage der Unbefangenheit von Mitgliedern des Schiedsgerichts betrifft, so sagt § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes, dass die Statuten die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln habe. Sagen die Statuten zur Frage der Unbefangenheit nichts, so sind sie so auszulegen, dass sie den Erfordernissen des Vereinsgesetzes entsprechen.

Der Kläger argumentierte nun, dass gegen die Grundsätze des „fair trial“ verstoßen werde, wenn der Obmann des Schiedsgerichts vom Vereinsvorstand zu wählen sei, wenn unter den insgesamt vier von den Streitparteien gewählten Schiedsrichtern keine Einigung über seine Person zustande käme.

Zunächst entgegnete der OGH, dass im vorliegenden Fall eine solche Situation ja gar nicht gegeben war. Davon abgesehen jedoch, wäre es zwar unzulässig, wenn ein Vereinsorgan den Schiedsgerichtsobmann in einer Streitigkeit bestellte, in der der Verein selbst Partei sei. Bei einem Zwist zwischen Mitgliedern sei jedoch nicht zu sehen, warum die Entscheidung des Vereinsvorstandes über den Schiedsgerichtsobmann eine krasse Ungleichgewichtslage hervorrufen würde. Daher: Zurück an den Start, mit anderen Worten: Zum Vereinsschiedsgericht. (6 Ob 194/09m)

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

26.1.2010: Höhne/Streit/Lummerstorfer u. a. : **Fundraising, Förderungen, Leistungsverträge für NPOs**

24.3.2010: Höhne, JöchI, Lummerstorfer u. a.: **Der Verein - aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

8.4.2010: Höhne/Lummerstorfer: **Vereinsrecht für Praktiker**

22.4.2010: Höhne: **Haftung im Verein**

Details zu den Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Werbung in eigener Sache: Der Trend zum guten Buch hält an!

Und dieses gute Buch kostet EUR 79,00 und ist im Buchhandel oder direkt [beim Verlag erhältlich](#): **Das Recht der Vereine** – die 3. Auflage des von Höhne/JöchI/Lummerstorfer herausgegebenen Standardwerks für alle, die mit Vereinen zu tun haben.

Abgesehen von den öffentlich-rechtlichen Aspekten des Vereinsrechts

setzt sich dieses Handbuch mit so gut wie allen Fragen auseinander, die den Verein berühren: Sämtliche Aspekte der Gründung und praktischen Führung des Vereins werden ebenso praxisnah dargestellt wie etwa die Probleme des Vereins als Unternehmer, Dienstgeber oder Nachbar. Der steuerrechtliche Teil des Handbuchs liefert einen Leitfaden zum komplexen Vereinssteuerrecht. Wesentliche Inhalte werden auch als Entscheidungsbäume und Grafiken aufbereitet. Weiters wird auf praktische Aspekte wie die Organisation des Rechnungswesens, die Erlangung des Spendengütesiegels sowie die Prüfung von großen Vereinen eingegangen.

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
Steuerberatungs GmbH Lummerstorfer & Richter
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-richter.at

Bis zum nächsten Newsletter dann! Vielleicht sehen wir einander ja auch schon vorher bei einem unserer Seminare. Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, Telefon (43 - 1) 521 75 – 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at